



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Zentralstelle**

Katharina Eberhard  
Telefon 07031-663 1356  
Telefax 07031-663 1999  
k.eberhard@lrabb.de  
Zimmer A 400

5. März 2012

**Veränderungen im Kreistag**

**- Nachrücken**

**I. Vorlage** an den

Kreistag zur Beschlussfassung

am 19.03.2012

**II. Beschlussantrag**

1. Herr Achim Klausner ist seit 01. Februar 2012 beim Landkreis Böblingen beschäftigt und scheidet damit aus dem Kreistag aus.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Klaus Wankmüller, Leonberg, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

**III. Begründung**

Kreisrat Achim Klausner (GRÜNE) ist seit 01. Februar 2012 Mitarbeiter beim Landkreis Böblingen. Damit liegt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Nr. 1a LKrO vor und er scheidet damit aus dem Kreistag aus. Dies hat der Kreistag nach § 25 Abs. 1 LKrO festzustellen.

Für den ausgeschiedenen Kreisrat Achim Klausner rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Klaus Wankmüller nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
  - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
  - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
  - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

Roland Bernhard